



SATZUNG
der Ortsgemeinde Hoffeld
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken im Bereich
"Auf der Kumm"
vom
28.02.2000

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Hoffeld die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereiches "Auf der Kumm" steht der Ortsgemeinde Hoffeld an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich "Auf der Kumm". Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Hoffeld

Flur 3

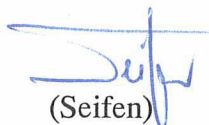
Nr. 37/1, 38 tlw., 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 tlw., 67, 68 tlw., 69, 70, 71, 112 tlw.,

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53534 Hoffeld, den 28.02.2000


(Seifen)

-Ortsbürgermeister-



Vorstehende Satzung wurde am 03.03.2000 entsprechend der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hoffeld
in der Wochenzeitung „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht
und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Hoffeld, den 06.03.2000



(Seifen)
-Ortsbürgermeister-



Kartenausschnitt zur
Satzung
über ein besonderes
Vorkaufsrecht
an Grundstücken im Bereich
„Auf der Kumm“
der Orstgemeinde Hoffeld

= Grenze des
Satzungsbereiches

N

Auf der Kumm zum Bach

Auf der Kumm zum Dorf

